

## **Beschluss des Regierungsrates betreffend Genehmigung des Pflegeheim-Rahmenvertrages**

Vom 24. Oktober 2006

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Der Pflegeheim-Rahmenvertrag zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) einerseits und dem Kanton Basel-Stadt andererseits für die Jahre 2007 bis 2011 wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2007 bis 2011**

Vom 20./14. November 2006

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Gesundheitsdepartement (nachfolgend Fachdepartement genannt), und der Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (nachfolgend VAP genannt) schliessen gemäss Subventionsgesetz den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### ***1. Gegenstand des Rahmenvertrages***

Der Rahmenvertrag bezweckt die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Pflegeplätzen für die baselstädtische Bevölkerung auf einem guten Qualitätsniveau.

In vorliegendem Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt einerseits und dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime als Vertragspartner andererseits werden der allgemeine Leistungsauftrag der Vertragsheime, die Qualitätssicherung, die Grundlagen für die Festlegung der Tagestaxen in den Einzelverträgen, die Kalkulationsgrundlagen allfälliger Liegenschaftsbeiträge sowie die allgemein gültigen Vertragsbestimmungen vereinbart.

Der Kanton gewährt Vertragsheimen mit einem hohen Liegenschaftsaufwand oder mit einem hohen Mietzins Liegenschaftsbeiträge (Objektsubvention), damit diese Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner in einer vertretbaren Höhe gehalten werden können.

In ergänzenden Einzelverträgen zwischen der Trägerschaft des jeweiligen Vertragsheimes einerseits und dem Fachdepartement andererseits werden Art und Anzahl der zu betreibenden Pflegeplätze, die Tagestaxen sowie allfällig vom Rahmenvertrag abweichende Besonderheiten festgehalten und vereinbart. Die entsprechenden Einzelverträge treten an Stelle der kantonalen Betriebsbewilligung gemäss Alters- und Pflegeheimverordnung vom 11. Dezember 1990.

Altersheim- und Residenzangebote für Betagte ohne Pflegebedarfsnachweis gemäss Ziff. 4.4 sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

## **2. Grundlagen**

Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

### *2.1 Rechtsgrundlagen des Bundes*

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (SR 831.30)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)

### *2.2 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt*

- Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (SG 610.500)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 (SG 823.700)
- Alters- und Pflegeheimverordnung (SG 329.510)
- Richtlinien zur Bewilligung des Betriebes von Alters- und Pflegeheimen (SG 329.511)

### 2.3 Grundlagen des VAP

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Grundlagen des VAP:

- Statuten des VAP, Auflage 1998 (Beilage 1)

Der VAP bestätigt, dass der Inhalt des Vertrages mit dem obenstehenden Dokument kompatibel ist. Er informiert das Fachdepartement schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlage. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Fachdepartements.

### 2.4 Weitere Grundlagen

«Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen» (BS, BL, SO), in der Fassung vom Januar 2006 (Beilage 2)

## 3. Vertragsheime, Beitritt zum Rahmenvertrag

Pflegeheime und Pflegewohngruppen können Vertragsheime im Sinne dieses Vertrages werden, wenn

- sie die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.4 (Grundangebot und Basisqualität) hinreichend erfüllen und
- sie auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt aufgeführt sind.

Der Beitritt zum Rahmenvertrag erfolgt formell mittels Abschluss eines auf vorliegendem Rahmenvertrag beruhenden Einzelvertrages zwischen dem einzelnen Heimträger und dem Fachdepartement. Die Vertreterinnen und Vertreter des VAP haben das Recht, in die Einzelverträge Einsicht zu nehmen.

Trägerschaften von Pflegeheimen und Pflegewohngruppen, die nicht Mitglied des VAP sind, können diesem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Sie haben sich an den Kosten des Abschlusses und der Durchführung des Rahmenvertrages zu beteiligen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung zugunsten des VAP beträgt CHF 60.– pro Pflegeplatz und Kalenderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages besteht nicht.

## 4. Leistungen und Eintrittsprozedere

### 4.1 Leistungen der Vertragsheime

Die Vertragsheime gewährleisten die Pflege und Betreuung von Personen, die aus somatischen, psychischen oder sozialen Gründen nicht mehr in der angestammten Umgebung bleiben können, aber keine Spitallpflege benötigen gemäss den in «Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen» definierten Normen. Damit übernehmen sie eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe und leisten einen Beitrag zur Entlastung der Spitäler.

Allfällige Ergänzungen zum allgemeinen Leistungsauftrag (z.B. Pflegewohngruppen, Spezialabteilungen) werden, basierend auf einem spezifischen, schriftlichen Leistungsauftrag, in den Einzelverträgen festgelegt.

### 4.2 Eigenleistungen der Trägerschaften

Die Trägerschaften der Vertragsheime erbringen Eigenleistungen, z.B. in Form von

- ehrenamtlicher Arbeit in den Gremien der Trägerschaften
- teilweiser Finanzierung der Liegenschaften mittels Eigenkapital
- Nutzung von eigenen Liegenschaften oder Grundstücken.

Die konkreten Eigenleistungen der einzelnen Trägerschaften werden in den Einzelverträgen festgehalten.

### 4.3 Leistungen des Kantons Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt erbringt folgende Leistungen:

- Beratung und Abklärung des Pflegebedarfs für Pflegebedürftige und Angehörige
- Beratung und Abklärung bezüglich Finanzierung des Heimaufenthaltes
- Subsidiäre Finanzierung der Tagestaxen mittels Ergänzungsleistungen und Pflegebeihilfen
- Vermittlung von Pflegeplätzen
- Ausrichtung von Beiträgen an die Liegenschaftskosten von Vertragsheimen mit hohen Liegenschaftskosten
- Fachliche Aufsicht
- Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Vertragsheimen.

Die finanziellen Leistungen sind nicht indiziert.

Die Pflegebeihilfen zugunsten von Einwohnerinnen und Einwohnern von Riehen und Bettingen werden von den Landgemeinden finanziert. Ebenso werden die Beratungs- und Vermittlungsleistungen von Riehen und Bettingen für ihr Gemeindegebiet selber erbracht.

#### 4.4 *Pflegebedarfsnachweis, Anmeldung und Warteliste*

Voraussetzung für eine definitive Anmeldung und für die Aufnahme auf die Warteliste ist ein für einen Pflegeplatz ausreichender Pflegebedarfsnachweis. Dieser wird aufgrund einer Pflegebedarfsabklärung durch eine Fachperson der Abteilung Langzeitpflege resp. der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt. Die Anmeldung für einen Pflegeplatz erfolgt für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel bei der Abteilung Langzeitpflege des Fachdepartementes, für Personen mit Wohnsitz in Riehen oder in Bettingen bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

Die Vertragsheime nehmen in der Regel Pflegebedürftige auf, die seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben. Ist in einem Vertragsheim ein Pflegeplatz frei und ist die Warteliste dieses Vertragsheimes leer, so kann die Abteilung Langzeitpflege diesen Heimplatz für die Aufnahme einer Person mit Wohnsitz ausserhalb Basel-Stadt (oder mit Wohnsitz in Basel-Stadt seit weniger als fünf Jahren) freigeben. Voraussetzung für die Aufnahme von ausserkantonalen Personen ist in jedem Fall, dass eine finanzielle Belastung des Kantons Basel-Stadt ausgeschlossen ist. Allfällige heimspezifische Besonderheiten werden im Einzelvertrag geregelt.

Die Wiederbelegung frei werdender Pflegeplätze erfolgt aufgrund von Wartelisten pro Vertragsheim, welche für die Stadt Basel von der Abteilung Langzeitpflege und für die Landgemeinden von der von den Gemeinden bezeichneten Stelle geführt werden. Die einzelnen Vertragsheime haben elektronischen Zugang zu ihrer eigenen Warteliste. Die Anzahl Wartepositionen pro Warteliste wird von der Abteilung Langzeitpflege so begrenzt, dass die Wartezeit von Personen zu Hause nach Möglichkeit nicht länger als 120 Tage dauern soll. Wartezeiten in Spitälern sollen nach Möglichkeit nicht länger als 60 Tage dauern. VAP und Abteilung Langzeitpflege legen in einer separaten Vereinbarung die dazu notwendigen Details und Regeln fest. Mutationen in den Wartelisten erfolgen EDV-gestützt und interaktiv zwischen Vertragsheimen und Abteilung Langzeitpflege. Direkte Anmeldungen und Eintritte in die Vertragsheime oder andere Umgehungen der Warteliste sind nicht zulässig.

In den Einzelverträgen kann vereinbart werden, dass bei der Vergabe von Wartepositionen bestimmten Personengruppen (z.B. Quartierbewohnerinnen und -bewohner, bestehende Verbindung zum Heim, Religion etc.) Priorität zukommt. Eine Priorisierung nach wirtschaftlichen Kriterien (z.B. Selbstzahlerinnen und -zahler vs. Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger) ist nicht zulässig.

## 5. Tagestaxen

### 5.1 Grundsatz

Das Vertragsheim stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern die erbrachten Leistungen in Form einer Tagestaxe, differenziert nach Pflegeaufwandgruppe, monatlich in Rechnung. Die Tagestaxen pro Pflegeaufwandgruppe werden im Einzelvertrag zwischen dem Fachdepartement und der jeweiligen Heimträgerschaft festgehalten.

Für die mit der Tagestaxe abgegoltenen Leistungen darf keine weitere Verrechnung stattfinden. Nicht in der Tagestaxe enthaltene Nebenkosten gemäss Anhang 1 können separat in Rechnung gestellt werden. Für Zimmer besonderer Grösse, Ausstattung oder Lage können die Heime Zu- oder Abschläge von der Tagestaxe von bis zu +/- CHF 10.– pro Tag vorsehen. Darüber hinausgehende Zuschläge können im Einzelfall von der Abteilung Langzeitpflege bewilligt werden. Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen sind maximal die im Einzelvertrag gemäss nachstehenden Kriterien vereinbarten Taxen massgebend.

Die Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegekosten sind in der monatlichen Rechnung an die Bewohnerin resp. den Bewohner separat auszuweisen.

Taxrelevante Änderungen (Pflegeaufwandgruppe, Zimmerwechsel) müssen der Bewohnerin, dem Bewohner resp. deren oder dessen Vertreterinnen oder Vertreter mindestens drei Tage vor Inkrafttreten schriftlich angezeigt werden.

### 5.2 Anwendung des RAI-Systems

Die Vertragsheime wenden das RAI-System (Resident Assessment Instrument) an. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden, basierend auf einer individuellen Pflegebedarfsabklärung mittels Minimum Data Set (MDS), Version 2.0, einer von 12 Pflegeaufwandgruppen oder allenfalls der Gruppe 0 (kein relevanter Pflegebedarf) zugeordnet. Für die einzelnen Pflegeaufwandgruppen gelten die folgenden Werte:

Pflegeaufwandgruppe	Anzahl RUG-Punkte (Pflegeindex)
0 PA0	0,00
1 PAA	1,00
2 IOR	1,88
3 BAB	2,08
4 PBC	2,34
5 IMR	3,18
6 CCL	3,34
7 TTT	3,58
8 PDD	3,69
9 CCH	4,27
10 PEE	4,24
11 SSP	4,80
12 SEP	6,40

Die Vertragsheime verpflichten sich, die bewohnerbezogene Datenerhebung (MDS) nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Die MDS-Datenerhebung erfolgt:

- Bei Eintritt einer Bewohnerin, eines Bewohners
- Periodisch nach 6 Monaten (Teilerhebung)
- Periodisch nach 12 Monaten (Vollerhebung)
- Bei einer signifikanten Statusveränderung (Vollerhebung).

Für einmalige Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter erfolgt eine vereinfachte Erfassung des Pflegebedarfs (Kurz-MDS), die auf dem RUG-ADL-Index beruht.

### 5.3 Schrittweise Vereinheitlichung der Tagestaxen

Während der Vertragsdauer sollen die bisher sehr unterschiedlichen Tagestaxen gemäss den nachfolgenden Prinzipien an einen Einheitswert herangeführt werden:

Bei Vertragsheimen, in deren Tagestaxen bisher *Liegenschaftskosten* zwischen CHF 26.– und CHF 27.– berücksichtigt waren, wird ab 2007 der Einheitswert von

*CHF 27.– pro Pflageitag*

berücksichtigt. Es ist nicht vorgesehen, diesen Betrag während der Laufzeit des Vertrages zu verändern oder an die Teuerung anzupassen. Die Finanzierung der diesen Einheitsbetrag übersteigenden Liegenschaftskosten wird gemäss Ziff. 6 (Liegenschaftsbeiträge) geregelt.

Bei Vertragsheimen, in deren bisheriger Tagestaxe ein Taxanteil unter CHF 26.– für die Liegenschaft enthalten ist, wird der bisherige Betrag unverändert weiter berücksichtigt. Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, die entsprechenden Beträge während der Laufzeit des Vertrages zu verändern oder an die Teuerung anzupassen. Auf begründeten Antrag kann bei diesen Heimem im Einzelvertrag jedoch eine Erhöhung, maximal aber der Einheitswert vereinbart werden.

Bei allfälligen Platzierungen von ausserkantonalen Personen oder von Personen, die noch nicht fünf Jahre im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, gilt ein Zuschlag in Höhe von CHF 15.– pro Pflageitag, mit welchem kantonale Bausubventionen und Liegenschaftsbeiträge abgegolten werden. Die Erträge aus entsprechenden Zuschlägen stehen dem Kanton zu und werden den Vertragsheimem gegebenenfalls in Rechnung gestellt, resp. mit den Liegenschaftsbeiträgen verrechnet.

Für die *Hotellerie und Betreuung* wird in der Tagestaxe ein Einheitswert von insgesamt

*CHF 131.56 pro Pflageitag*

berücksichtigt. Vertragsheime, in deren bisheriger Tagestaxe ein höherer Betrag enthalten ist, erhalten den bisherigen Betrag weiterhin (nominal, ohne jegliche Anpassung an die Teuerung). Vertragsheime, in deren bisheriger Tagestaxe ein tieferer Betrag enthalten ist, erhalten auf den bisherigen Wert einen Zuschlag von CHF 2.– pro Jahr, maximal aber den Einheitswert.

Liegt der RUG-Punkt-Wert eines Vertragsheimes über dem Einheitswert, wird der Zuschlag bei der Hotellerie und Betreuung nur dann und soweit gewährt als die nach Pflegeaufwandgruppen gewichtete Gesamttaxe des Vertragsheimes unter der nach Pflegeaufwandgruppen gewichteten Einheitstaxe liegt. Für die Gewichtung nach Pflegeaufwandgruppen sind jeweils die aktuellsten verfügbaren baselstädtischen Jahreswerte massgebend.

Für die *Pflege* wird in der Tagestaxe ein Einheitswert von CHF 33.25 pro RUG-Punkt

berücksichtigt. Vertragsheime, in deren bisheriger Tagestaxe ein höherer Betrag enthalten ist, erhalten den bisherigen Betrag pro RUG-Punkt weiterhin (nominal, ohne jegliche Anpassung an die Teuerung). Vertragsheime, in deren bisheriger Tagestaxe ein tieferer Betrag enthalten ist, erhalten auf den bisherigen Wert einen Zuschlag von CHF 1.– pro Jahr, maximal aber den Einheitswert.

Liegt der für Hotellerie und Betreuung eines Vertragsheimes berücksichtigte Wert über dem Einheitswert, wird der RUG-Punkt-Zuschlag nur dann und soweit gewährt, als die nach Pflegeaufwandgruppen gewichtete Gesamttaxe des Vertragsheimes unter der nach Pflegeaufwandgruppen gewichteten Einheitstaxe liegt. Für die Gewichtung nach Pflegeaufwandgruppen sind jeweils die aktuellsten verfügbaren baselstädtischen Jahreswerte massgebend.

Die *Tagestaxe* in der Pflegeaufwandgruppe (RUG) 0 jedes Heimes resultiert aus der Addition des im Einzelvertrag vereinbarten Wertes für die Liegenschaft einerseits und des für die Hotellerie und die Betreuung vereinbarten Wertes andererseits. Für die Pflegeaufwandgruppen 1–12 erhöht sich die jeweilige Tagestaxe um das Produkt aus RUG-Punktwert und Anzahl RUG-Punkten in der jeweiligen Pflegeaufwandgruppe. Für die Rechnungsstellung werden die Tagestaxen nach kaufmännischen Regeln auf 10 Rappen gerundet.

Der Kanton kann für allfällige besondere Leistungsaufträge spezifische Taxen festlegen. Vor entsprechenden Beschlüssen ist der VAP zu konsultieren.

#### 5.4 Zuschläge für besondere Leistungsaufträge

Vertragsheime, die vom Fachdepartement einen speziellen, im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsauftrag erhalten, können den Bewohnerinnen und Bewohnern für die entsprechenden Leistungen Zuschläge in Rechnung stellen.

Es gelten die folgenden Zuschläge:

Pflegewohngruppen (PWG) .....	CHF 10.– pro Pfl egetag
Psychiatrische Pflegewohngruppe (PPWG) .....	CHF 10.– pro Pfl egetag
Psychogeriatrische Abteilungen (PGA) ...	CHF 20.– pro Pfl egetag
Passerellen .....	CHF 20.– pro Pfl egetag

Der Zuschlag für die Passerellen wird nicht auf der bestehenden Taxe, sondern auf der Einheitstaxe (= Summe der Einheitswerte für die Liegenschaft, für Hotel und Betreuung und für die Pflege) gewährt.

Das Fachdepartement kann bei Bedarf weitere Zuschläge für spezifische Leistungen vorsehen. Voraussetzung für entsprechende Zuschläge bildet ein schriftlicher Leistungsauftrag. Die Abteilung Langzeitpflege informiert den VAP über die Vereinbarung entsprechender Leistungsaufträge wie auch über die Höhe des vorgesehenen Zuschlages vorgängig.

### *5.5 Vorübergehende Abwesenheit oder Austritt*

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners darf maximal die Tagestaxe der Pflegestufe 0, abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von CHF 10.– pro Tag, in Rechnung gestellt werden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit.

Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner vom Spital nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, ist die zuletzt verrechnete Taxe bis und mit dem Tag geschuldet, an welchem der ärztliche Entscheid schriftlich im Heim eintrifft.

Stirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner im Heim, ist die Tagestaxe bis und mit dem Todestag geschuldet. Für Fälle, in denen das Zimmer nicht rechtzeitig geräumt und dadurch nicht wiederbelegt werden kann, kann der Vertrag mit der Bewohnerin oder dem Bewohner eine Weiterzahlungspflicht (maximal Tagestaxe der Pflegestufe 0, abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von CHF 10.– pro Tag) bis und mit dem Tag der Räumung vorsehen. Mit einer entsprechenden Regelung im Vertrag mit der Bewohnerin oder dem Bewohner ist auch genau festzulegen, ab wann (Anzahl Tage seit dem Todestag) die Weiterzahlungspflicht wieder entsteht.

### *5.6 Hilflosenentschädigung der IV/AHV*

Die Vertragsheime veranlassen rechtzeitig die Anmeldung anspruchsberechtigter Bewohnerinnen und Bewohner für den Bezug einer Hilflosenentschädigung (HE) mittleren oder schweren Grades, sofern nicht bereits eine solche bezogen wird. Zu achten ist insbesondere auch auf die Veranlassung eines Wechsels von einer mittleren zu einer vollen HE.

Unterlässt ein Vertragsheim die ihm zumutbaren resp. möglichen Schritte zur HE-Anmeldung und müssen deshalb entgangene HE-Leistungen ganz oder teilweise mittels Ergänzungsleistungen oder Pflegebeihilfen finanziert werden, so ersetzt das betreffende Heim dem Kanton die entgangenen HE-Leistungen. Entsprechende Ersatzzahlungen sind betragsmässig auf die Höhe von drei entgangenen HE-Monatszahlungen beschränkt. Sie sind gegebenenfalls direkt vom betreffenden Heim an die Abteilung Langzeitpflege zu entrichten.

### 5.7 Taxanpassungen

Die vereinbarten Einheitstaxen wie auch die Zuschläge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages, jeweils auf den 1. Januar eines Jahres der Kostensituation angepasst werden. Voraussetzung für eine entsprechende Anpassung bildet ein schriftlicher, begründeter Antrag des VAP, einzureichen bei der Abteilung Langzeitpflege bis spätestens am 30. September des der beantragten Erhöhung vorausgehenden Jahres. Basis für die Diskussion von allfälligen Anpassungen an die Teuerung bildet jeweils der Juniwert des Basler Index der Konsumentenpreise.

Vertragsheime mit Liegenschaftskosten unterhalb des Einheitswertes können in begründeten Fällen (z.B. Investitionen, a.o. Unterhalt) individuelle Erhöhungen beantragen. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens am 30. September des der beantragten Erhöhung vorausgehenden Jahres bei der Abteilung Langzeitpflege einzureichen.

Allfällige Anpassungen erfolgen jeweils auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres. Eine Anpassung ist erstmals auf den 1. Januar 2008 möglich. Erhöhungen können nur im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Erhöhungen besteht nicht.

### 5.8 Schiedsgericht

Differenzen zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner einerseits und einem Vertragsheim andererseits betreffend der Einteilung in eine Pflegeaufwandgruppe gemäss Ziff. 5.2 entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern (je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Seniorenverbände und des VAP, Vorsitz Leiterin oder Leiter Abteilung Langzeitpflege). Die Vertragsheime nehmen die Schiedsabsprache und die Schiedsordnung in den Heimvertrag resp. die Heimordnung auf.

## 6. Finanzierung der Liegenschaftskosten

### 6.1 Zweckbindung für Liegenschaftszwecke

Die Liegenschaftskosten resp. -beiträge werden gemäss den nachstehenden Regeln jährlich neu berechnet, wobei Änderungen des Zinssatzes und des zu bedienenden Kapitals resp. des Mietzinses (jeweils mit Stichtag 31. März des Rechnungsjahres) sowie des aktuellen Gebäudeversicherungswertes zu berücksichtigen sind.

Liegen die berechneten Liegenschaftskosten eines Vertragsheimes unterhalb des in der Vertragstaxe gemäss Ziff. 5.3 berücksichtigten Wertes, bleibt der in der Vertragstaxe enthaltene Wert unverändert bestehen. Das Vertragsheim ist diesfalls verpflichtet, die Differenz zwischen den berechneten Liegenschaftskosten und dem in der Vertragstaxe enthaltenen Wert für Liegenschaftszwecke direkt für Liegenschaftszwecke zu verwenden oder für Liegenschaftszwecke zurückzustellen und in der Buchhaltung nachvollziehbar auszuweisen.

## 6.2 Ausrichtung von Liegenschaftsbeiträgen

Übersteigen die ermittelten Liegenschaftskosten pro Tag und Pflegeplatz (= kalkulierte Liegenschaftskosten pro Jahr dividiert durch die kalkulierte Anzahl Pflgetage bei einer Auslastung von 98%) den Einheitswert von CHF 27.– pro Pflgetag, so wird der darüber hinaus gehende Teil der Liegenschaftskosten in Form eines Liegenschaftsbeitrages (Objektsubvention) an das Heim vom Kanton finanziert. Ausgerichtet wird der überschüssende Betrag multipliziert mit den kalkulierten Pflgetagen.

## 6.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen der Liegenschaften werden auf der Basis des aktuellen Gebäudeversicherungswertes (GVW) berechnet. Bei denjenigen Gebäuden, die eine kantonale Bausubvention (i. d. R. 30% der Baukosten) erhalten haben, gilt als Basis i. d. R. 70% des GVW. Der massgebende Abschreibungssatz beträgt 3,0%.

Im gleichen Umfang wie der jährliche Abschreibungsbetrag muss das Fremdkapital durch jährliche Rückzahlungen reduziert werden. Bei Festhypotheken ohne Amortisationsmöglichkeit muss eine entsprechende zweckgebundene Rückstellung in der Bilanz und im Anhang zur Jahresrechnung nachvollziehbar sein, welche für die jährliche Berechnung des Liegenschaftsbeitrages wie eine Rückzahlung behandelt wird. Bei Vertragsbeginn bereits bestehende Rückstellungen werden analog einbezogen.

Liegt keine Fremdkapitalverschuldung mehr vor, sind zweckgebundene Rückstellungen in Höhe von mindestens 3% des GVW zu tätigen, falls keine Investition in entsprechender Höhe erfolgt.

Stimmt bei einem Vertragsheim die voraussichtliche Abschreibungsdauer nicht mit der erwarteten Nutzungsdauer der Liegenschaft überein oder liegen andere besondere Umstände vor, welche absehbar zu ernsthaften Finanzierungseingüssen führen, so kann bei der Abteilung Langzeitpflege schriftlich begründet um Berücksichtigung von Sonderabschreibungen nachgesucht werden. Ein Rechtsanspruch auf Sonderabschreibungen besteht nicht.

## 6.4 Unterhalt und Reparaturen von Immobilien und Anlagen

Für Unterhalt und Reparaturen von Immobilien und Anlagen (Kontogruppe 430) werden 0,7% des vollen GVW kalkuliert.

Liegen die tatsächlichen Kosten für Unterhalt und Reparaturen unterhalb dieses Wertes, ist der nicht dem Zweck entsprechend verwendete Teil für Unterhalt und Reparaturen zweckgebunden zurückzustellen (Konto 4309) oder für ausserordentliche Amortisationen des Fremdkapitals zu verwenden.

### 6.5 Kalkulation der Liegenschaftskosten

Bei der Ermittlung der Liegenschaftskosten sind nur diejenigen Kostenelemente enthalten, die üblicherweise in einer Miete («Kaltmiete» ohne Nebenkosten) enthalten sind. Es sind dies:

- Baurechtszins
- Zinsaufwand für die betriebsnotwendigen Fremdkapitalien (zu bedienendes Kapital in Form von Hypotheken oder Darlehen)
- Abschreibung auf Gebäude und feste Anlagen (exkl. Land) gemäss Ziff. 6.3
- Unterhalt und Reparaturen von Immobilien und Anlagen (Kontogruppen 430) gemäss Ziff. 6.4
- Prämie Gebäudeversicherung
- Zumieten (übrige betriebsnotwendige Betriebsteile)
- Minus Ertrag aus Miete
- Minus Zinseinnahmen aus liegenschaftsrelevanten Rückstellungen
- Bei gemieteten Gebäuden: Miete der betriebsnotwendigen Räumlichkeiten (ohne Nebenkosten) minus allfälliger Ertrag aus Untermieten.

Das zu bedienende Kapital errechnet sich aus:

- Dem im Einzelvertrag festgehaltenen Fremdkapital zu Vertragsbeginn
- zuzüglich weiterer Schuldaufnahmen, soweit sie mit schriftlicher Zustimmung der Abteilung Langzeitpflege getätigt wurden
- abzüglich der getätigten Schuldtilgungen, jährlich jedoch mindestens im Umfang der gemäss Ziff. 6.3 definierten Abschreibungen.

### 6.6 Verwendung der für Liegenschaftszwecke gebundenen Rückstellungen

Die gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 gebildeten oder zu Vertragsbeginn bereits bestehenden für Liegenschaftszwecke gebundenen Rückstellungen dürfen ausschliesslich für die Heimliegenschaft, resp. die Heimliegenschaften verwendet werden. Zulässig sind insbesondere

- ausserordentliche Amortisationen von Hypotheken und Darlehen
- Finanzierung von Bau- und Anlageinvestitionen in bestehenden Heimliegenschaften
- Finanzierung von über 0,7% des GVW hinausgehenden Unterhalts- und Reparaturkosten von Immobilien und Anlagen.

Die Abteilung Langzeitpflege ist über die Verwendung der für Liegenschaftszwecke gebundenen Rückstellungen zu informieren.

Bei Auflösung von für Liegenschaftszwecke gebundenen Rückstellungen von über CHF 500'000.– zugunsten der bestehenden Heimliegenschaft ist vorgängig das Einverständnis der Abteilung Langzeitpflege einzuholen.

Bei allenfalls beabsichtigter Verwendung von für Liegenschaftszwecke gebundenen Rückstellungen für Zwecke ausserhalb des bestehenden Heimbetriebes ist in jedem Fall das Einverständnis der Abteilung Langzeitpflege einzuholen.

## **7. Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle**

### **7.1 Qualitätssicherung**

Zwecks Ausarbeitung von Grundlagen, Programmen und Hilfen zur Qualitätssicherung ist eine Pflegeheim-Qualitätskommission eingesetzt. Sie setzt sich aus je max. vier Vertreterinnen resp. Vertretern des VAP und des Kantons (inkl. 1 Vertretung der Landgemeinden) zusammen. Zur Mitwirkung in dieser Kommission werden je eine Vertreterin resp. ein Vertreter von santésuisse Basel und der Medizinischen Gesellschaft Basel (MedGes) als zusätzliche Mitglieder eingeladen.

Die Pflegeheim-Qualitätskommission wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter des VAP präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Pflegeheim-Qualitätskommission evaluiert in regelmässigen Abständen die bestehenden Mindestnormen in Bezug auf Art und Umfang des Angebotes (Grundangebot) und der Qualität des Angebotes (Basisqualität), wie sie im interkantonal erarbeiteten Papier «Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen» festgehalten sind. Allfällige Änderungen werden auf Antrag der Pflegeheim-Qualitätskommission vom Vorsteher des Fachdepartementes und vom Vorstand des VAP gemeinsam in Kraft gesetzt.

Die Pflegeheim-Qualitätskommission bietet den Vertragsheimen Unterstützung bei der Umsetzung der Normen an.

### **7.2 Aufsicht und Kontrolle**

Das Fachdepartement, vertreten durch die Abteilung Langzeitpflege, überwacht im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung an die Vertragsheime sowie die Einhaltung der übrigen vertraglichen Bestimmungen gemäss Rahmenvertrag und Einzelverträgen.

Insbesondere führt das Fachdepartement eine regelmässige Überprüfung der in «Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen» definierten Normen in den einzelnen Vertragsheimen durch.

Das Fachdepartement beteiligt sich ausserdem an der Überprüfung der korrekten Anwendung des Bedarfsabklärungssystems RAI (Resident Assessment Instrument).

## **8. Personelles**

### **8.1 Personaldotation**

Für die Personaldotation in den Bereichen Pflege, Betreuung und Aktivierung gelten folgende Richtlinien:

Pflege und Betreuung:	0,13 Stelle pro Pflegeplatz, plus 0,138 Stellen pro RUG-Punkt
Alltagsgestaltung und Aktivierung:	0,02 Stellen/Platz

Für den Anteil von Personal für selbstständige Pflege am gesamten Pflegepersonal gilt der Richtwert von 45%. Die Untergrenze von 40% darf nicht unterschritten werden. Für den anderen Teil der Pflegemitarbeiterinnen und -mitarbeiter streben die Vertragsheime im Lauf der Vertragsdauer an, dass mindestens die Hälfte von ihnen über eine Pflegeassistentenausbildung bzw. ein Berufsattest in Pflege verfügt.

Die Pflegeheim-Qualitätskommission definiert die Zurechnung der einzelnen Aus- und Weiterbildungsabschlüsse zu den beiden Gruppen.

Der VAP führt bei den Vertragsheimen jährlich eine Personalerhebung durch und stellt der Abteilung Langzeitpflege die Ergebnisse (inkl. Angaben zu den einzelnen Vertragsheimen) zur Verfügung. Die Vertragsheime verpflichten sich zur Teilnahme an der Personalerhebung.

## *8.2 Mitwirkung bei der Ausbildung*

Die Vertragsheime erklären sich bereit, entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und Gegebenheiten Ausbildungsplätze in allen Bereichen des Heimbetriebes anzubieten.

Die ausbildenden Institutionen werden gemäss der mit der OdA Gesundheit beider Basel zu treffenden Vereinbarung für die Aufwendungen der betrieblichen Berufsbildung im Pflegebereich (ausserhalb dieses Vertrages) angemessen entschädigt.

## **9. Berichtswesen/Controlling**

### *9.1 Berichterstattung*

Die Vertragsheime berichten an das Fachdepartement. Die Berichterstattung umfasst folgende Dokumente:

- Bilanz und Erfolgsrechnung des Heimes auf der Basis «Kostenrechnung für Pflegeheime» von CURAVIVA (inkl. Anhang: Eventualverpflichtungen, Leasing, Versicherungswerte), in zweifacher Ausführung
- Bilanz und Erfolgsrechnung der Trägerschaft (sofern separat geführt), in zweifacher Ausführung
- Bericht der Revisionsstelle, in zweifacher Ausführung
- Jahresbericht, in zweifacher Ausführung
- Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung (gemäss Vereinbarung über die Kostenrechnung zwischen VAP und Abteilung Langzeitpflege)
- Komplettierte Excel-Datei «Kostenträgerrechnung des Vorjahres» (Kosten- und Ertragsnachweis pro Kostenträger).

Diese Rechenschaftsberichte werden jeweils bis Ende Mai des Folgejahres eingereicht. Das Fachdepartement leitet die zweifach einzureichenden Berichte an die kantonale Finanzkontrolle weiter.

Für die Berechnung der Liegenschaftsbeiträge reichen die Vertragsheime der Abteilung Langzeitpflege jährlich, gleichfalls bis Ende Mai folgende Unterlagen ein:

- Aktueller Fremdkapitalnachweis (per 31. März)
- Aktueller Gebäudeversicherungswert
- Nachweis Baurechtszinsen
- Allfällige Mietverträge (Zumietung).

Vierteljährlich, jeweils mit Stichtag Quartalsende, reichen die Vertragsheime der Abteilung Langzeitpflege eine Liste der monatlich in Rechnung gestellten Pfllegetage gruppiert nach Pflegestufen ein. Mit den Angaben zum 4. Quartal ist ausserdem jeweils das Total der während des gesamten Jahres in Rechnung gestellten Heimtaxen (Taxvolumen inkl. Zu- und Abschläge, exkl. zusätzlich verrechenbarer Leistungen gemäss Anhang 1) einzureichen. Zum gleichen Zeitpunkt sind ausserdem die im vergangenen Jahr insgesamt zugunsten von ausserkantonalen Personen erbrachten Pfllegetage separat anzugeben.

Die Vertragsheime berichten unverzüglich dem Fachdepartement, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, mit Kopie z.H. der Finanzkontrolle, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder von Vorstand und Geschäftsleitung unplanmässig abgewählt oder entlassen werden.

Dem Fachdepartement steht das Recht zu, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als staatliche Delegierte bzw. staatlichen Delegierten im VAP-Vorstand zu bezeichnen.

## *9.2 Controlling und Evaluation*

Die Vertragsheime sorgen für ein angemessenes Leistungscontrolling. Das Fachdepartement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs-, Wirkungsevaluationen durchführen. Die Vertragsheime stellen in einem vertretbaren Rahmen die nötigen (im Vertrag nicht aufgezählte) Informationen zur Verfügung, die eine Verbesserung des Leistungscontrollings herbeiführen.

## **10. Finanz- und Rechnungswesen**

### *10.1 Zahlungsbedingungen*

Folgende Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden vereinbart:

Die Auszahlung der Liegenschaftsbeiträge erfolgt in der Regel jährlich in zwei Raten. Anfang Jahr erfolgt eine Akontozahlung, in der Jahresmitte die Differenzzahlung.

### *10.2 Rechnungsführung*

Die Vertragsheime verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung zu führen. Die Kostenrechnung wird jährlich gemäss Vereinbarung über die Kostenrechnung zwischen dem VAP und der Abteilung Langzeitpflege erstellt.

Der VAP und die Abteilung Langzeitpflege regeln die notwendigen Einzelheiten und allenfalls notwendige Anpassungen der genannten Vereinbarung einvernehmlich.

Der Kanton kann weitere Richtlinien bezüglich Rechnungslegung und Verbuchung festlegen. Der VAP ist hierzu vorgängig zu konsultieren und bei allfälligen Änderungen ist eine angemessene Vorlaufzeit zu berücksichtigen.

### *10.3 Revision*

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer, des Schweiz. Treuhänder-Verbandes) oder durch einen Treuhänder / eine Treuhänderin mit eidg. Fachausweis.

### *10.4 Auskunftspflicht*

Die Vertragsheime erteilen dem Fachdepartement und der kantonalen Finanzkontrolle vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrages, d. h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung (§ 8 SubvG und § 3 Finanzkontrollgesetz).

### *10.5 Verbuchung von Ertrags- resp. Aufwandüberschüssen*

Allfällige Ertrags- resp. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen.

## **11. Personal- und Versicherungskosten**

### *11.1 Personalrecht/Entlöhnung*

Die Vertragsheime sind nicht an das Lohngesetz des Kantons gebunden, doch darf die Entlöhnung insgesamt nicht höher sein als bei vergleichbaren Funktionen innerhalb des Staates (vgl. auch § 7.2 SubvG).

### *11.2 Versicherungen*

Die Vertragsheime können ihre Versicherungsgeschäfte mit Hilfe des kantonseigenen Versicherungsbrokers RIMAS AG auf Optimierungsmöglichkeiten prüfen.

## **12. Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung**

### *12.1 Geltungsdauer*

Dieser Vertrag wird für die Periode 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung gültig und steht seitens des Kantons unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der VAP, die Vertragsheime und die Exekutive stellen sich mit dem Vertragsschluss hinter das erreichte Verhandlungsergebnis.

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Pflegeheim-Rahmenvertrag (2002–2006).

### *12.2 Veränderungen der Anzahl Pflegeplätze*

Von Vertragsheimen allenfalls beabsichtigte Änderungen der Anzahl angebotener Pflegeplätze können bei der Abteilung Langzeitpflege jeweils bis spätestens 31. Oktober eines Jahres beantragt werden. Entsprechende Änderungen der Pflegeheimliste erfolgen in aller Regel per 1. Januar des folgenden Jahres.

### *12.3 Erneuerung des Vertrages*

Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer stellt der VAP den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrages. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein Fünfjahres-Rückblick namentlich zu den Finanzen und Leistungen erstellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung dieses Vertrages.

### *12.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages*

Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Die Parteien verpflichten sich, die Vertragskonditionen anzupassen, wenn sich Möglichkeiten ergeben, die subventionierten Leistungen effizienter zu erbringen. Denkbar sind namentlich Änderungen, die zu besserer Effizienz und höherer Wirksamkeit der eingesetzten Staatsgelder für Basel-Stadt führen können.

### *12.5 Budgetvorbehalt*

Wenn die vom Grossen Rat verabschiedete relevante Budgetposition während der Vertragsdauer sinkt, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Fachdepartements die Geldleistungen ausnahmsweise einseitig kürzen.

In der Folge müssen die Parteien die Leistungen neu festlegen, so dass sich die subventionierten Vertragsheime in Berücksichtigung ihrer in guten Treuen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich gegenüber den Mitarbeitenden, der neuen Lage anpassen können.

### *12.6 Auflösung des Betriebes*

Bei einer Auflösung des Betriebes eines Vertragsheimes sind jene noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, dem Kanton zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf das Vertragsheim nach Massgabe der eingebrachten Mittel (Subventionsbeiträge, resp. Eigenmittel wie Spenden etc.) proportional aufzuteilen.

### *12.7 Nichterfüllung*

Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Leistungen des Kantons zweckentfremdet verwendet, bestimmt der Regierungsrat über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung (§ 9 SubvG).

## **13. Weitere Bestimmungen**

### *13.1 Datenschutz*

Dem Schutz der persönlichen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner der Vertragsheime ist besondere Sorgfalt zu widmen (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1, kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 18. März 1992, SG 153.260).

### *13.2 Kontaktpartner und Zustelladresse*

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Fachdepartement die Leitung der Abteilung Langzeitpflege des Bereichs Gesundheitsversorgung als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

### *13.3 Verhalten im Konfliktfall*

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (SG 222.200).

### *13.4 Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand ist Basel.

**14. Anhang**

Der Anhang ist Bestandteil des Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

1. Inbegriffene und separat verrechenbare Leistungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausführung unterzeichnet (1 Expl. VAP, 1 Fachdepartement, 1 Staatsarchiv).

Basel, den 20. November 2006

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Der Vorsteher: Dr. Carlo Conti

Der Leiter Gesundheitsversorgung: Guido Speck

Basel, den 14. November 2006

Verband der gemeinnützigen Basler Alters-  
und Pflegeheime

Der Präsident: Richard Widmer

Die Geschäftsführerin: Claudia Roche

### **Anhang 1 zum Pflegeheim-Rahmenvertrag 2007–2011**

#### *1. In den Tagestaxen sind inbegriffen:*

- Die Kosten Verpflegung, Zimmer resp. Bett, Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche
- Krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice
- Die Möblierung des Zimmers, soweit diese vom Heim gestellt wird
- Das Waschen der persönlichen Wäsche
- Die Reinigung und der Unterhalt des Zimmers
- Die ständige Notrufbereitschaft
- Kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Die Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- Die Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Die Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- Die periodische Abklärung des individuellen Pflegebedarfs
- Die Grund- und Behandlungspflege in der entsprechenden Pflegestufe einschliesslich Rasur und Nagelpflege durch Pflegepersonal
- Medikamentenverwaltung
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehböckli, Essenshilfen, Dekubitusmatten, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

#### *2. In den Tagestaxen nicht inbegriffen sind und gesondert in Rechnung gestellt werden können:*

- Zimmerservice (ausgenommen krankheits-/behinderungsbedingt)
- Besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und/oder Begleitung ausser Haus durch das Personal
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
- Telefonkonzession und -gebühren
- Fernseh- und Radiokonzession (sofern keine Gebührenbefreiung durch Billag [EL resp. HE mittleren oder schweren Grades])
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege
- Die Kosten für Coiffeur und Pédicure durch dipl. Podologin
- Die Kosten für die spezielle Reinigung – jedoch nicht normales Waschen – von Kleidern und Wäsche (chemische Reinigung, Textilreinigung, Nassreinigung)
- Arzt und Arzneimittel, Physiotherapie
- Spezialanfertigungen von Hilfsmitteln
- Vermögensverwaltungen, Steuererklärungen etc.

#### *3. Depotleistungen*

Von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz in Basel-Stadt darf maximal ein Depot in Höhe von CHF 10'000.– verlangt werden. Die Modalitäten (inkl. Regelung der Verzinsung der Depotleistung) sind im Vertrag zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Vertragsheim zu vereinbaren.

*Nachtrag 1 zum Pflegeheim-Rahmenvertrag 2007–2011***Beschluss des Regierungsrates betreffend  
Ermächtigung zur Unterzeichnung des Nachtrags Nr. 1  
zum Pflegeheim-Rahmenvertrag**

Vom 20. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Das Gesundheitsdepartement wird zur Unterzeichnung des Nachtrags Nr. 1 zum Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2007 bis 2011 vom 20./14. November 2006 zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) einerseits und dem Kanton Basel-Stadt andererseits ermächtigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wirksam seit 25. 11. 2007.

## **Nachtrag Nr. 1 zum Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2007 bis 2011**

Vom 11. Dezember/26. November 2007

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) beschliessen:

### **I.**

1. Die Parteien vereinbaren auf Antrag des VAP gemäss Ziff. 5.7 des Pflegeheim-Rahmenvertrages 2007–2011 vom 20./14. November 2006 per 1. Januar 2008 eine Erhöhung des Taxanteiles für Pflege auf CHF 33.50 pro RUG-Punkt.
2. Mit dieser Erhöhung ist die Entschädigung der ausbildenden Institutionen für die Aufwendungen der betrieblichen Berufsausbildung im Pflegebereich gemäss Ziff. 8.2 des Pflegeheim-Rahmenvertrages abschliessend geregelt.
3. Grundlage für die Diskussion allfälliger weiterer Anpassungen der Taxen an die Teuerung bildet der Juni-Wert 2007 (106.9) des Basler Index der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100)

### **II.**

Dieser Nachtrag Nr. 1 wird in drei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original, ein Original ist für die Staatskanzlei bestimmt.

Dieser Nachtrag ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 2008 wirksam.

Basel, 11. Dezember 2007

Namens des Gesundheitsdepartementes  
Der Vorsteher: Dr. Carlo Conti  
Der Leiter Gesundheitsversorgung: Guido Speck

Basel, 26. November 2007

Namens des Verbandes der gemeinnützigen  
Basler Alters- und Pflegeheime  
Der Präsident: Richard Widmer  
Die Geschäftsführerin: Claudia Roche